

VI. Der König

Der Titel III der Verfassungsurkunde trägt die Überschrift „Vom Könige“; er handelt in den Artikeln 43 bis 59 von der königlichen Gewalt. Den Hausgesetzen gemäß — der Ordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1473 und dem Geraer Hausvertrag vom Jahre 1603 — ist die preußische Königskrone erblich im Mannesstamme des königlichen Hauses — der jüngern oder fränkischen Linie des Hauses Hohenzollern — nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Im Gegensatz zu der in vielen Stücken der preußischen Verfassungsurkunde zugrunde liegenden belgischen Verfassung, die in ihrem Artikel 25 gemäß dem Prinzip der Volkssouveränität alle Gewalt vom Volke herleitet, beruht die erstere vollständig auf dem monarchischen Prinzip. Die gesamte Staatsgewalt vereinigt sich in der Person des Königs.¹⁾ Das Recht ihrer Innehabung ist ihm von niemandem übertragen, er ist König „von Gottes Gnaden“. Da indessen die Krone mit dem Erlaß der Verfassung einen beträchtlichen Teil ihrer Rechte auf die Volksvertretung freiwillig übertragen hat, so ist sie bei der Ausübung der Staatsgewalt in tatsächlicher und rechtlicher Beschränkung verfassungsmäßig gebunden. In der Verfassungsurkunde ist eine erschöpfende Zusammenstellung weder der Rechte des Königs noch der Volksvertretung enthalten, da das preußische Staatsgrundgesetz, was mit seiner Entstehung zusammenhängt, von vornherein ein unvollkommenes Gesetz darstellt; weil nun eine genaue Grenzcheidung der Befugnisse von Krone und Landtag in der Verfassungsurkunde gegeben ist, so liegt ein verfassungsmäßiges Zusammenwirken um so mehr im Vorteil und Interesse beider Teile. Der Titel III bestimmt nun im einzelnen die Stellung des Königs und regelt seine Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte. Mit der preußischen Königskrone ist übrigens die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden; über die dem Könige als Deutschem Kaiser beigelegten Befugnisse trifft die Reichsverfassung nähere Bestimmung.

1. Stellung des Königs

Der Artikel 43 bestimmt, daß die Person des Königs unverletzlich sei. Dieser Satz wurde von der Verfassungskommission auf den Vor-

¹⁾ S. Allgem. Landrecht II 13 § 1 und Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, Art. 57.